

Aufbaufüllungen in der GOZ

Welche Berechnungsmöglichkeiten gibt es?

Die Ziffer 2180 umfasst den plastischen Aufbau zur Aufnahme einer Krone. Die adhäsive Verankerung der Aufbaufüllung wird separat nach der Nr. 2197 (adhäsive Befestigung) berechnet. Die Punktzahl der Ziffer 2180 wurde gegenüber der GOZ 88 (alt Ziffer 218) trotz bekannter Unterbewertung nicht erhöht, nur die zusätzliche Berechnungsmöglichkeit des adhäsiven Zuschlags 2197 wurde in der GOZ 2012 neu geschaffen. Die Leistung nach 2180 ist nicht je Kavität, sondern je Zahn berechnungsfähig. Das verwendete Material ist Bestandteil der Leistung und kann nicht gesondert berechnet werden.

Die Ziffer 2180 liegt bei Steigerungssatz 2,3 deutlich unterhalb der BEMA-Honorierung, auch durch die adhäsive Zuschlagsposition 2197 wird keine angemessene Honorierung für den Zahnarzt erreicht. Die sehr niedrige Bewertung dieser Leistung, insbesondere bei Anwendung der Adhäsivtechnik, steht oftmals in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Behandlungsaufwand. Dieser kann nur in entsprechend hohen Steigerungsfaktoren bzw. einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ (Faktoren oberhalb 3,5) Berücksichtigung finden.

Dentinadhäsive Aufbaufüllungen in Mehrschichttechnik sind nach Auffassung der BZÄK in der GOZ nicht beschrieben und können daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden. In ihrem Kommentar führt sie dazu aus: *„Zu unterscheiden vom Leistungsinhalt der Nummer 2180, ggf. auch unter zusätzlicher Heranziehung der Nummer 2197 ist der mehrschichtige Aufbau verlorengegangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschließlich Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone. Diese Leistung ist im Wege der Analogie zu berechnen.“*

Bestätigt wird die analoge Berechnungsmöglichkeit vom bisher drei gerichtlichen Entscheidungen: **Amtsgericht (AG) Charlottenburg**, Urteil vom 08.05.2014 (Az.: 205 C 13/12), **Amtsgericht (AG) Schöneberg**, Urteil vom 05.05.2015 (Az.: 18 C 65/14) und **Landgericht (LG) Stuttgart**, Urteil vom 02.03.2018 (Az.: 22 O 171/16). Als Analogieziffern wurden hier die Kunststoffrestaurationen nach den Ziffern 2100 und 2120 zur Anwendung gebracht. Übereinstimmend stellten die Gerichte fest, dass die von der Versicherung favorisierte Kombination 2180 und 2197 nicht in gleicher Weise geeignet ist, da die dort beschriebenen Leistungen vom Arbeitsaufwand, den höheren Kosten für Kompositmaterialien sowie der fehlenden Mehrschichttechnik nicht vergleichbar sind und somit eine Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ möglich ist.

Spezielle Analognummern werden von der BZÄK und den Landes Zahnärztekammern nicht vorgegeben. Die

Wahl der Analognummer sollte immer praxisindividuell erfolgen. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die drei angeführten Gerichtsurteile noch keine Erstattungsgarantie für Privatversicherte/Beihilfeberechtigte bedeuten. Erfahrungsgemäß erstatten private Kostenträger nach wie vor nur die Gebührenkombination 2180 und 2197 (ggf. mit erhöhten Faktoren), sodass die Versicherten der PKV und Beihilfeberechtigte mit Restkosten bei der Analogvariante rechnen müssen. Eine abschließende Rechtsprechung kann letztendlich nur durch ein höchstrichterliches Urteil (BGH-Urteil) erreicht werden, das momentan noch nicht vorliegt.

Wird der Zahn jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Krone, Brücke oder Prothesenanker versorgt, da zunächst die klinische Reaktion des Zahnes abgewartet werden muss (z. B. drei Monate) oder wenn über die spätere Versorgung des Zahnes noch nicht entschieden ist, kann für die Kavitätenversorgung mit Aufbaumaterial, die mit entsprechender Kauflächenmorphologie und/oder Approximalkontakten gestaltet wird, die Nummer 2050, 2060 ff. berechnet werden.

Die Ziffer 2180 beschreibt die Aufbaufüllung zur „Aufnahme einer Krone“. Aufbaufüllungen bei Inlays sind Leistungsbestandteil der Inlaypositionen 2150 bis 2170. Der Mehraufwand ist in der Faktorenbewertung zu bemessen. Die Versorgung eines Zahnes mit plastischem Material unter dem Aspekt des „Abwartens“, z.B. zur diagnostischen oder prognostischen Abklärung (siehe Hinweise oben) ist nach den Nr. 2050, 2060 ff. separat zu berechnen. Die Kriterien der Kauflächenmorphologie und/oder Approximalkontakten einer definitiven Füllung sind hier entsprechend zu beachten.

Immer wieder nachgefragt

Wie ist die Formulierung „je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich“ beim Ansatz bestimmter Gebührenpositionen (z.B. 4030, 0080, 3290, 2030) zu interpretieren?

Im Falle der Berechnungsweise „je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich“ ist zu berücksichtigen, dass der Frontzahnbereich nur Anwendung findet, wenn die Leistung im Bereich von Eckzahn bis Eckzahn durchgeführt wird. Geht der Bereich über den Eckzahn hinaus, so wird nach Kieferhälften (Quadranten) berechnet. Eine Berechnungsweise je Frontzahnbereich und je Kieferhälfte ist nicht zulässig.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener, Birgit Laborn
GOZ-Referat